

# Publizistischer Kodex

## 1. Wahrheit, Genauigkeit und Sorgfaltspflicht

Behördenblick verpflichtet sich zu einer präzisen, faktenbasierten und sorgfältigen Berichterstattung. Alle Informationen werden vor der Veröffentlichung:

- geprüft
- kontextualisiert
- nachvollziehbar dargestellt
- mit geeigneten Quellen belegt

Fehler werden offen, zeitnah und transparent korrigiert.

Diese Grundsätze orientieren sich an den Standards des Schweizer Presserats und der SRG SSR.

## 2. Unabhängigkeit und redaktionelle Integrität

Redaktionelle Entscheidungen erfolgen unabhängig von:

- politischen Interessen
- wirtschaftlichen Einflüssen
- persönlichen Beziehungen
- externem Druck

Behördenblick nimmt keine Vorteile, Geschenke oder Gefälligkeiten an, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Kooperationen oder Interessenkonflikte werden transparent offengelegt.

## 3. Fairness, Respekt und Nicht-Diskriminierung

Berichterstattung erfolgt respektvoll, sachlich und ohne Vorverurteilung. Behördenblick verpflichtet sich zu:

- fairer Darstellung aller Beteiligten
- Vermeidung diskriminierender Sprache
- sorgfältigem Umgang mit sensiblen Themen
- Wahrung der Menschenwürde

Diese Prinzipien entsprechen den Richtlinien des Schweizer Presserats und der NZZ.

## 4. Schutz der Persönlichkeit und Privatsphäre

Persönlichkeitsrechte werden respektiert. Sensible Daten werden nur veröffentlicht, wenn:

- ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht
- die Informationen für das Verständnis eines Falls notwendig sind

Privatpersonen geniessen besonderen Schutz. Bei Betroffenen in laufenden Verfahren wird Zurückhaltung geübt.

## 5. Transparenz und Offenlegung

Behördenblick legt offen:

- wenn Inhalte Meinungen oder Kommentare darstellen
- wenn Kooperationen bestehen
- wenn externe Autorinnen oder Autoren beteiligt sind
- wenn Inhalte korrigiert oder aktualisiert wurden

Transparenz stärkt Glaubwürdigkeit und Vertrauen.



## 6. Trennung von Fakten, Analyse und Meinung

Behördenblick unterscheidet klar zwischen:

- **Faktenberichterstattung**
- **Analyse / Einordnung**
- **Kommentar / Meinung**

Meinungsbeiträge werden als solche gekennzeichnet. Analysen dürfen Fakten nicht verzerren. Diese Trennung entspricht den Standards von SRG SSR, NZZ und Tamedia.

## 7. Quellenkritik und Recherchemethoden

Quellen werden sorgfältig geprüft. Behördenblick verwendet:

- mehrere unabhängige Quellen, wenn möglich
- keine anonymen Quellen ohne zwingenden Grund
- keine Informationen, deren Herkunft zweifelhaft ist

Anonyme Quellen werden nur genutzt, wenn:

- deren Schutz notwendig ist
- ihre Glaubwürdigkeit geprüft wurde
- die Redaktion die Identität kennt

Recherchemethoden müssen ethisch vertretbar sein.

## 8. Umgang mit sensiblen Themen

Bei Themen wie:

- Gewalt
- Suizid
- Minderjährige
- psychische Erkrankungen
- laufende Verfahren
- Opfer von Behördenfehlern

gilt besondere Zurückhaltung. Die Berichterstattung muss:

- verantwortungsvoll
- nicht sensationalistisch
- faktenbasiert
- respektvoll

sein.

Diese Regeln basieren auf den Empfehlungen des Schweizer Presserats.

## 9. Keine Schleichwerbung, klare Trennung von Werbung und Redaktion

Behördenblick veröffentlicht keine Inhalte, die:

- Werbung darstellen
- verdeckte kommerzielle Interessen verfolgen
- Sponsoring verschleiern

Werbung wird klar gekennzeichnet. Redaktionelle Inhalte sind nicht käuflich.

## 10. Umgang mit Fehlern und Korrekturen

Fehler werden:

- offen
- zeitnah
- transparent
- nachvollziehbar

korrigiert. Korrekturen werden klar gekennzeichnet, ohne den ursprünglichen Kontext zu verfälschen.

## **11. Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit**

Behördenblick versteht sich als Plattform für:

- Transparenz
- Aufklärung
- demokratische Teilhabe
- faktenbasierte Diskussion

Die Berichterstattung dient dem öffentlichen Interesse und fördert eine sachliche Debatte.

## **12. Zusammenarbeit mit Gastjournalisten**

Gastjournalisten verpflichten sich zur Einhaltung dieses Kodex. Ihre Beiträge werden redaktionell geprüft, insbesondere hinsichtlich:

- Sorgfalt
- Faktenlage
- Quellen
- Fairness
- Persönlichkeitsrechten
- journalistischer Qualität

Die Redaktion kann Beiträge ablehnen oder zur Überarbeitung zurückgeben.

## **13. Zusammenarbeit mit akkreditierten Medienschaffenden**

Pressevertreter erhalten Zugang zu:

- Pressemitteilungen
- Hintergrundinformationen
- Downloads
- Kontakt zur Redaktion

Behördenblick erwartet:

- korrekte Wiedergabe von Informationen
- Einhaltung journalistischer Standards
- verantwortungsvollen Umgang mit vertraulichen Unterlagen

## **14. Interne redaktionelle Verantwortung**

Interne Mitarbeitende verpflichten sich zu:

- Vertraulichkeit
- sorgfältigem Umgang mit sensiblen Daten
- Einhaltung des Datenschutzes
- professionellem Verhalten
- korrekter Dokumentation

## **15. Sanktionen bei Verstoss**

Bei Verstößen kann Behördenblick Zugänge sperren, Beiträge entfernen, Akkreditierungen entziehen oder rechtliche Schritte prüfen.